Lustenau

, am

04. Juni 2020

(Bezeichnung der Gemeinde)

## KUNDMACHUNG

über die Verbotszone anlässlich der Volksbegehren "EURATOM-Ausstieg Österreichs", "Asyl europagerecht umsetzen", "Smoke – JA", "Smoke – NEIN", "Klimavolksbegehren"

Im Gebäude des Eintragungslokals (Rathaus) und im Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Wahlwerbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen der im Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten vom 22. Juni 2020 bis einschließlich 29. Juni 2020 (Eintragungszeitraum).

Für den Bürgermeister:

Jürgen Peter